Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 1. Mai 1939 1939

77

Erlaß

des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Vom 1. Mai 1939.

Als Anerkennung für Verdienste im Feuerlöschwesen stifte ich

das Feuerwehr-Ehrenzeichen.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Danzig, den 1. Mai 1939.

Der Präsident des Senats

PZI. Greiser

Satzung

des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Vom 1. Mai 1939.

Artikel 1

Zweck des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen ist eine Anerkennung für Verdienste im Feuerlöschwesen.

Artikel 2

Einteilung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in 2 Stufen verliehen.

(2) Die 1. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich im Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben. Außerdem wird die 1. Stufe verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Bekämpfung von Bränden.

(3) Die 2. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren verliehen, die ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörige in Ehren und Treue vollendet haben.

(4) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 3

Form und Tragweise des Feuerwehr-Ehrenzeichens

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen zeigt ein Flammenkreuz auf weißem Grunde, das in der Mitte das Danziger Wappen und das Hakenkreuz sowie auf einer Umrahmung die Umschrift

„Für Verdienste im Feuerlöschwesen"

trägt.

(2) Die Umrahmung ist bei der 2. Stufe silbern, bei der 1. golden.

(3) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen beider Stufen wird am rot-weißem Bande auf der linken Brustseite getragen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 5. 1939.)

(4) Wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(5) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe wird das der 2. Stufe abgelegt, verbleibt aber dem Beliehenen als Andenken. Dasselbe gilt für das bisher verliehene Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der 1. als auch der 2. Stufe.

Das Tragen des Treudienst-Ehrenzeichens und der Polizei-Dienstauszeichnung neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen bedarf einer besonderen Genehmigung.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Danzig, den 1. Mai 1939.

Der Präsident des Senats

PZI. Greiser

Durchführungsbestimmungen

zum Erlaß über die Stiftung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Vom 1. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels 4 der Satzung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 1. Mai 1939 (G. Bl. S. 215) ordne ich an:

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens sind auf Vordrucken nach anliegendem Muster zum 1. April und 15. Oktober jeden Jahres dem Senat der Freien Stadt Danzig — Präsidialabteilung — zu übersenden, und zwar für die Landkreise durch die Landräte, für die Stadt Zoppot durch den Oberbürgermeister und für die Stadt Danzig durch die Branddirektion.

(2) Die Verleihungen erfolgen jeweils am 1. Mai und 9. November.

(3) In besonderen Fällen kann die Verleihung auch zu einem anderen Termin vorgenommen werden.

§ 2

(1) Maßgebend für den Beginn der für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe erforderlichen Dienstzeit ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts in eine anerkannte Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder Freiwillige Feuerwehr.

(2) Die Zeit vorübergehenden Ausscheidens aus einer Feuerwehr zu militärischer Ausbildung ist der Dienstzeit bei einer Feuerwehr gleichzusetzen.

(3) Die Zeit des Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes wird bei Feuerwehrmännern berücksichtigt, die vor ihrer Heranziehung zum Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienst bereits einer anerkannten Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder einer freiwilligen Feuerwehr angehörten. Feuerwehrmännern, die erst nach Ableistung des Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes in einer Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder einer Freiwilligen Feuerwehr Dienste geleistet haben, kann die genannte Zeit dagegen nicht auf die für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe erforderliche Dienstzeit angerechnet werden.

(4) Die von aktiven Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren in Pflichtfeuerwehren verbrachte Dienstzeit kann bis zu $^2/_3$ als aktive Feuerwehrdienstzeit angerechnet werden.

(5) Angehörige von Werkfeuerwehren können für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe nur vorgeschlagen werden, wenn die betreffende Werkfeuerwehr in eine anerkannte Freiwillige Feuerwehr umgewandelt worden ist und die Vorgeschlagenen ihre 25jährige Dienstzeit außer in dieser Werkfeuerwehr in einer Berufs-, Freiwilligen- oder Pflichtfeuerwehr (vgl. dazu Abs. 4) abgeleistet haben. Die Dienstzeit in der Werkfeuerwehr darf erst vom Tage ihrer Anerkennung als Freiwillige Feuerwehr gerechnet werden.

(6) Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

§ 3

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen 1. Stufe soll als besonders wertvolle Auszeichnung grundsätzlich nur in Ausnahmefällen verliehen werden. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 2 der Satzung vom 1. Mai 1939 sind daher möglichst eng auszulegen. Anträge, die aus besonderem Anlaß jederzeit eingereicht werden können, müssen eingehend begründet sein, entweder

a) mit einer hervorragenden persönlichen Leistung unter Lebensgefahr bei der Brandbekämpfung oder

b) mit besonderen Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Technik oder der Organisation des Feuerlöschwesens.

§ 4

Im übrigen gelten auch für das Feuerwehr-Ehrenzeichen die Allgemeinen Durchführungsvorschriften zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu der Polizei-Dienstauszeichnung vom 20. Juni 1938 (G.Bl. S. 179) sinngemäß.

Danzig, den 1. Mai 1939.

Der Präsident des Senats

PZI. Greiser

(1. Seite)

Anlage 1
(Zum § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmungen).

Vorschlagsliste

für die

Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

1. Stufe.

Ort und Tag: ....

Vorschlagende Stelle: ....

Unterschrift: ....

(2., 4. usw. Seite)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts- Ort	Geburts- Tag	Wohnort und Wohnung (Straße, Haus-Nr. usw.)
1	2	3	4		5

(3., 5. usw. Seite)

Dienstbezeichnung (bei Berufsfeuerwehrangehörigen)	Dienststellung und bürgerlicher Beruf (bei Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren)	Beruf und Stellung (bei sonstigen Personen)	Wann eingetreten und bei welcher Feuerwehr?	Besondere Begründung
6	7	8	9	10

(1. Seite)

Anlage 2
(Zum § 1 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmungen).

Vorschlagsliste

für die

Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

2. Stufe.

Ort und Tag: ....

Vorschlagende Stelle: ....

Unterschrift: ....

(2., 4. usw. Seite)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts- Ort	Geburts- Tag	Wohnort und Wohnung (Straße, Haus-Nr. usw.)
1	2	3	4		5

(3., 5. usw. Seite)

Dienstbezeichnung (bei Berufsfeuerwehrangehörigen)	Dienststellung und bürgerlicher Beruf (bei Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren)	Wann eingetreten und bei welcher Feuerwehr?	Besondere Begründung
6	7	8	9

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.